

Dienstleistungsvertrag

über die Beschaffung der Kurzfristkomponente 2025

An- und Verkauf elektrischer Energie für Netzverluste
anhand von Tagesfahrplänen am EEX-Spotmarkt

zwischen

[Name und Adresse]

- nachstehend „**Dienstleister**“ genannt -

und

**ovag Netz GmbH
Hanauer Str. 9-13
61169 Friedberg**

- nachstehend „**Verteilnetzbetreiber**“ oder „**VNB**“ genannt -

beide gemeinsam als „**Vertragspartner**“ bezeichnet

Präambel

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet Energie, die zur Deckung von Netzverlusten benötigt wird, in einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Neben der Beschaffung der Langfristkomponente (Jahres-Fahrplanlieferungen) ist auch die Beschaffung der Kurzfristkomponente auszuschreiben.

Unter Kurzfristkomponente (KK) wird die auf der Grundlage eines vorliegenden Belastungsverlaufs zu beschaffende Energiemenge verstanden, die von der prognostizierten und bereits beschafften Langfristkomponente abweicht. Die KK stellt somit einen Tagesfahrplan für Verlustenergie dar, welcher auf Basis verbesserter Erkenntnisse von der ovag Netz GmbH prognostiziert wird. Er stellt damit eine zeitnahe Prognose der Energiemengen im ¼-h-Verlauf dar, welche am nächsten Tag voraussichtlich benötigt wird.

Der Tagesfahrplan der KK wird dem Dienstleister gemäß § 1 zur Verfügung gestellt. Der Dienstleister hat dann die Energiemengen der KK im Falle einer Unterdeckung zu beschaffen oder im Falle einer Überdeckung zu veräußern.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Dienstleister beschafft (An- und Verkauf) dem VNB die elektrische Energie für die Kurzfristkomponente der Netzverluste, die der VNB mit den „Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung der Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie 2025“ - beigefügt als Anlage - ausgeschrieben hat.
- (2) Die zu beschaffende Kurzfristkomponente wird dem Bieter vom VNB oder einem von ihm Bevollmächtigten am Werktag vor dem Beschaffungstag bis spätestens 10:00 Uhr in Form eines ¼-h-Fahrplans übermittelt. Er enthält die Abweichungen pro ¼-h gegenüber der Langfristkomponente. Dies kann dazu führen, dass Energiemengen durch den Bieter im Falle einer Unterdeckung beschafft oder im Falle einer Überdeckung veräußert werden müssen.
- (3) Vor Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann der VNB oder ein von ihm Bevollmächtigter die ¼-h-Fahrpläne jeweils am letzten Werktag bis 10:00 Uhr vor einem solchen Zeitraum für mehrere Tage im Voraus liefern.
- (4) Übermittelt der VNB bis zu dem in (2) und (3) genannten Zeitpunkten keine Fahrpläne werden die Vertragspartner eine Klärung herbeiführen. Ist bis 10:30 Uhr keine Klärung möglich, wird kein Bestellvorgang ausgelöst.
- (5) Der Preis für die Dienstleistung beträgt pauschal **X.XXX,XX €** (netto ohne USt) für das Kalenderjahr 2025. Dieser Preis enthält mit Ausnahme der Umsatzsteuer alle Gebühren, Entgelte, Abgaben, Steuern und sonstige Kosten, die dem Dienstleister für die Erbringung der Leistung entstehen.

§ 2 Lieferzeitraum

Der Dienstleistungszeitraum für die Beschaffung der KK beginnt am 01.01.2025, 00.00 Uhr, und endet am 31.12.2025, 24.00 Uhr.

Den Tagesfahrplan für den 01.01.2025 erhält der Dienstleister bereits am 30. oder 31.12.2024.

§ 3 Lieferort und Abwicklung der Lieferung

- (1) Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis mit dem EIC-Code **11XVEROVAG-NETZB** bei der TenneT TSO GmbH (Übergabestelle und Lieferort).
- (2) Die Stromlieferung an den VNB erfolgt aus Bilanzkreis mit dem EIC-Code

Sofern der Dienstleister für diesen Bilanzkreis nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist, muss die Zustimmungserklärung des Bilanzkreisverantwortlichen dem Formblatt „Angebot Kurzfristkomponente 2025“ als Teil der Anlage zu diesem Vertrag beigelegt werden.

§ 4 Ansprechstellen

- (1) Ansprechstelle des Dienstleisters ist:

[Name des Lieferanten und des Ansprechpartners
Adresse]

- (2) Ansprechstelle des VNB ist:

ovag Netz GmbH
Sachgebiet ZN
Hanauer Straße 9 – 13
61169 Friedberg

Tel.: (06031) 82-1269
Fax: (06031) 82-1429
E-Mail: netznutzung@ovag-netz.de

§ 5 Abrechnung und Zahlung

- (1) Die Abrechnung der Beschaffung sowie der zeitanteiligen Jahrespauschale erfolgt monatlich im Nachgang für den Vormonat und nach Eingang prüffähiger Rechnungen in deutscher Sprache. Eventuell anfallende Steuern und/oder Abgaben sind separat auszuweisen. Die Rechnungen sind in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden.
- (2) Für jede Lieferrichtung (An- bzw. Verkauf) ist eine gesonderte Rechnung/Gutschrift zu erstellen. Eine Saldierung ist nicht zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
- (4) Dem VNB stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen:

Sind die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert, so ruhen die Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen für den entsprechenden Zeitraum. Die Vertragspartner wirken zur Beseitigung von Fehlern und/oder Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Nichterfüllung

- (1) Erfüllt der Dienstleister seine Beschaffungsverpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht, ist der VNB berechtigt, dem Dienstleister die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Dienstleister wird den VNB unverzüglich über Grund und Umfang unterrichten, wenn er seinen Verpflichtungen – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

§ 8 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheiten

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Dienstleister seinen vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Dienstleister innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Verpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist und/oder
 - gegen den Dienstleister Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen und Unterlagen wie z. B. Geschäftsberichte und einen Handelsregisterauszug zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass er vor einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Dienstleister aufnehmen wird, sofern der Dienstleister dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Dienstleister einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Dienstleistungsvertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Dienstleister seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt und dem VNB dadurch Mehraufwendungen für eine Ersatzbeschaffung entstehen.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Dienstleister berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2025 00:00 Uhr endet am 31.12.2025, 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Jede Partei ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt,
 - b) die andere Partei wiederholt ihre vertraglichen Pflichten verletzt,
 - c) über das Vermögen des Dienstleisters ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der ovag Netz GmbH. Die ovag Netz GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Dienstleister am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

§ 13 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner bedürfen für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Falle einer unternehmensrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht der Zustimmung des anderen Vertragspartners. Außerhalb der in Satz 1 getroffenen Regelung darf eine Zustimmung zur Rechtsnachfolge nur verweigert werden, wenn an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Neben dem Rechtsnachfolger haftet der übertragende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner als Gesamtschuldner fort.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen

dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und gegebenenfalls den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags.
- (5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Friedberg, den _____.____.2024

Friedberg, den _____.____.2024

[Name des Lieferanten]

ovag Netz GmbH

-
- Anlagen:
- Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung der Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie
 - Vervollständigtes und unterzeichnetes Formblatt „Angebot Kurzfristkomponente 2025“